

# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof St. Antonius Pont**

### **Kath. Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Friedhofsordnung gilt für den im Gebiet der katholischen Kirchengemeinde St. Maria-Magdalena Geldern an der Kirche St. Antonius in Geldern-Pont gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof. Der Friedhof ist Eigentum der Kirchengemeinde.

2. Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in Pont ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Verstorbene, die vor ihrem Ableben lediglich aus Pflege- bzw. Altersgründen verzogen sind, sowie Verstorbene, deren nächste Verwandte (Ehegatte und Kinder) in der Pfarrei St. Antonius Pont ansässig sind oder deren nächste Verwandte (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) bereits ein Nutzungsrecht an der hierfür vorgesehenen Grabstätte besitzen, können ebenfalls hier bestattet werden. Für andere Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis des Friedhofeigentümers.

3. Die Kirchengemeinde wird vertreten durch den Kirchenvorstand. er kann die ihm obliegende Verwaltung des Friedhofes auf einen Geistlichen der Kirchengemeinde, die Zentralrendantur oder eine besondere Kommission des Kirchenvorstandes übertragen.

#### **II. Ordnungsvorschriften**

4. Der Friedhof ist während der festgesetzten Besuchszeiten geöffnet.

5. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Christliche Empfindungen verletzende Äußerungen und Handlungen sind zu unterlassen.

#### **Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:**

- a) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
- b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Leichenwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- c) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme von Totenzetteln,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) das Abladen von Schutt, Erde, verwelkten Blumen, unbrauchbaren Kränzen, Kunststoff, Metall- und Verbundstoffresten außerhalb der hierfür vorgesehenen Behältnisse.

**Abfall muss grundsätzlich entsprechend den Müllabfuhrbestimmungen getrennt werden -**

Toten- und Gedenkfeiern, die nicht aus Anlass eines Sterbefalles gehalten werden, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchengemeinde.

Eltern haften für ihre den Friedhof betretenden Kinder.

6. Es obliegt dem jeweiligen leitenden Geistlichen der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern oder dem von ihm Beauftragten, auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten.

7. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeit von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere Anordnungen erlassen. Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

Der Transport von Mörtel ist auf dem Friedhof nur in Gefäßen gestattet. Das Mischen, Lagern und Umladen von Mörtel und ähnlichen Stoffen ist auf dem Friedhof nicht gestattet. Bei der Ausführung von Arbeiten sind Nachbargräber, Wege und Einzäunungen vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

8. a) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Pfarramt der Kirchengemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Familiengrab beantragt, ist das Nutzungsrecht dafür nachzuweisen. Soll eine Urne beigesetzt werden, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

b) Die Kirchengemeinde setzt die Zeiten für die Bestattungen fest.

9. a) Gräber müssen durch eine mindestens 30 cm starke Erdwand von einander getrennt sein. Die Fläche des Einzelgrabes beträgt für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite. Die Grabtiefe soll für Erwachsene 1,80 m und für Kinder unter fünf Jahren 1,40 m betragen. Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muss eine Filterschicht von 0,70 m verbleiben. Mithin muss zwischen Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) und höchstem Grundwasserstand ein Abstand von mindestens 2,50 m vorhanden sein.

b) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt 25 Jahre.

c) Die Beisetzung mehrerer Verstorbener in einem Grab ist nicht gestattet. Bei Kindern unter fünf Jahren kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

d) Die Größe der Särge darf folgende Maße nicht überschreiten:

Länge: 200 cm, Höhe: 80 cm, Breite: 70 cm.

Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen zulässig und bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

e) Die Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend festgearbeitet sein. Das Verwenden von Särgen, Sargausstattungen und Sargabdichtungen aus nicht zersetzbaren Stoffen wie PVC und dergleichen ist nicht gestattet.

f) Urnenbestattungen in unbelegten Grabstellen von Familiengrabstätten und unbelegten Reihengräbern sind zulässig. Dies gilt auch für belegte Grabstellen vor Ablauf der Ruhefrist. Bei Urnenbeisetzungen können auf einer Normalgrabstätte an Stelle einer Sargbestattung zwei Urnen beigesetzt werden. Die Oberkante der Urnen muss mindestens 50 cm unter der Erdoberfläche liegen. Die oberirdische Beisetzung von Urnen ist nicht gestattet.

Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Familiengräber und für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Familien- oder Reihengrabstätten.

g) Urnengräber für Verstorbene werden mit folgenden Maßen angelegt:

Länge: 1,00 m, Breite: 0,50 m.

**10. a)** Unbeschadet anderer Genehmigungen bedürfen Ausgrabungen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

b) Der Zeitpunkt wird vom Kirchenvorstand bestimmt. Den notwendigen Ersatzsarg hat der Veranlasser auf seine Kosten bereitzustellen.

**11. a)** Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Geldern. An ihnen bestehen nur Rechte nach Maßgabe der Friedhofssatzung/*-ordnung*. Die Nutzungszeiten betragen für alle Grabstätten 30 Jahre.

b) Für Bestattungen werden folgende Grabarten bereitgehalten:

Reihengräber, Familiengräber, Urnengräber, Rasengräber, Baumreihengräber.

Lage, Form und Größe der Grabstellen sind in den Friedhofsplänen ausgewiesen.

**12. a)** Die kirchliche Friedhofsverwaltung stellt gegen Zahlung der in der Friedhofsgebührensatzung festgelegten Nutzungsgebühr eine Urkunde über das Grabstättennutzungsrecht aus.

Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte geht beim Tode des Ehegatten auf den überlebenden Ehegatten über, nach dessen Tod auf das älteste der Kinder, wobei am Ort oder im Ortsteil Pont wohnende Kinder den Vorrang haben. Wohnen mehrere Kinder im Pfarrbezirk, so erhält das ältere den Vorrang. Sind Kinder nicht vorhanden, so geht das Nutzungsrecht auf die Geschwister der Ehegatten über, wobei im Bereich der Kirchengemeinde wohnende den Vorrang haben. Machen mehrere einen Anspruch geltend, so ist der Kirchenvorstand frei in seiner Entscheidung.

Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist unzulässig.

b) Das Nutzungsrecht an Familiengrabstätten kann bei Ablauf gegen Zahlung der gültigen Gebühr verlängert werden. Aus Gründen des Friedhofszweckes kann die Verlängerung auch verweigert werden.

c) Das Nutzungsrecht an Reihengräbern wird nicht verlängert. Nach Ablauf der Ruhefristen fallen die Reihengräber der Kirchengemeinde zur freien Benutzung zu. Nach Ablauf der Nutzungszeit können Reihengräber von der Kirchengemeinde ohne Ersatzansprüche jederzeit abgeräumt werden.

d) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte muss in allen Fällen von Bestattungen den Ruhefristen entsprechend verlängert werden.

e) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Geschieht dies nicht, ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb einer bestimmten Frist abzuräumen. Im Falle des fruchtlosen

Verstreichens dieser Frist wird eine Ersatzvornahme angeordnet, und die Kosten hierfür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Für dieses Verfahren gilt § 13 b entsprechend.

f) Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern gelten die gleichen Bestimmungen wie bei Familien- und Reihengräbern, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**13. a)** Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung eingezogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Satzung entsprechend angelegt oder nicht ordnungsgemäß unterhalten werden.

b) Vor einer Einziehung des Nutzungsrechtes mit anschließender Einebnung der Grabstätte fordert die Kirchengemeinde den Nutzungsberechtigten unter Fristsetzung schriftlich auf, die Mängel zu beseitigen. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung in oder an der Kirche.

**14.** Es wird der Reihe nach beigesetzt. Sofern nicht ein Familiengrab schon vorhanden ist, werden auch Familiengräber der Reihe nach vergeben. Ein Familiengrab kann erst mit einem Bestattungsfall erworben werden. Familiengräber umfassen bis zu vier Grabstellen. Die Maße der Grabstätten bestimmt die Kirchengemeinde.

**15.** Ausmauern von Gräbern zu Grabgewölben ist nicht gestattet.

**16.** Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, das ganze Familiengrab nach Erwerb des Nutzungsrechtes im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung zu pflegen.

**17.** Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten kann der Kirchenvorstand Nutzungsrechte auf Dritte übertragen, er kann den jeweiligen Pfarrer damit beauftragen.

**18.** In dem Familiengrab können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatten, Kinder und Geschwister des Erwerbers. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

#### **IV. Gestaltung der Grabstätten**

**19.** Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung des Friedhofes anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.

**20. a)** Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung keinen besonderen Anforderungen, haben sich jedoch in Größe, Material und Schrift der Umgebung des Grabes anzupassen. Zeichen und Inschriften, die christlichen Empfindungen widersprechen, sind unzulässig und können von der Kirchengemeinde entfernt werden. Firmenschilder und Herstellerbezeichnungen dürfen auf den Grabmalen nicht angebracht werden. Bei Verstößen gegen diese Vorschrift gilt § 13 b entsprechend.

b) Die Grabmale sind so zu fundamentieren, dass sie dauerhaft standfest sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Es ist stets Verdübelung vorzusehen.

c) Grabmale und andere bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Stand und verkehrssicheren Zustand zu halten. Die Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen wird von der Friedhofsverwaltung jährlich einmal nach Ende der Frostperiode überprüft.

d) Familiengrabstellen:

Zu den Wegflächen sind Einfassungen aus Natur- bzw. Kunststein mit einer Mindeststärke von 6 cm zu verwenden.

Reihengräber:

Einfassungen für Reihengräber sind nur aus grauem Natur- bzw. Kunststein in einsteiliger Rahmenform zulässig und müssen eine Stärke von 6 cm aufweisen. Das äußere Maß der Einfassung muss 1,80 m x 0,75 m betragen, Einfassungen für Kinderreihengräber 0,90 m x 0,45 m, Stärke 4 cm.

Urnengräber:

Grabplatten und Kissensteine auf 1-stelligen Urnengrabstätten dürfen folgende Maße nicht überschreiten: 0,50 m hoch/lang, 0,30 m breit. Eine Mindeststärke von 0,06 m für Grabplatten und 0,14 m für Kissensteine darf nicht unterschritten werden. Bei mehrstelligen Urnengrabstätten darf die Breite von Grabplatten und Kissensteinen bis zu 0,60 m betragen. Steineinfassungen an Grabfeldern für Urnengrabstätten sind nur als Abgrenzung der Grabstättenreihe zu den Wegflächen vorgesehen und gestattet. Als Material sind Kantensteine aus Kunststein oder Naturstein mit einer Stärke bis zu 0,10 m zu verwenden. Als seitliche und rückwärtige Einfassungen sind Hecken zulässig.

e) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie vorhandener Grabschmuck innerhalb von zwei Monaten zu entfernen, andernfalls fallen sie nach erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchengemeinde.

f) Baumreihengräber werden grundsätzlich mit Namensplaketten auf der dafür vorgesehenen Stele gekennzeichnet.

**21. a)** Grabhügel und Beete sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Bei der Gestaltung sollen sie die Umgebung nicht überragen.

b) Die Gewächse der Grabstätten dürfen die benachbarten Gräber, Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen.

c) Grabstätten dürfen nicht überwiegend mit Steinen belegt werden.

d) Verwelkte Pflanzen, Kränze und dergleichen sind an den für Abraum bestimmten Platz zu bringen und **dort entsprechend zu sortieren**.

e) Das Aufstellen unwürdiger und nicht standfester Gefäße ist unzulässig.

**22. a)** Die Grabstätten müssen zwei Monate nach der Belegung hergerichtet sein.

b) Die Grabstätten sind wenigstens zweimal im Jahr, und zwar zu Karfreitag und zum 01. November in Ordnung zu bringen.

**23.** Die Aufstellung der Grabmale bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Eine Zeichnung des geplanten Grabmales ist in doppelter Ausfertigung einzureichen, im Maßstab 1 : 10.

**24.** Verantwortlich für die Einhaltung vorgenannter Vorschriften ist stets der jeweilige Nutzungsberechtigte.

**25.** Bei Verstößen gegen die Vorschriften der §§ 19 bis 22 dieser Ordnung kann die Kirchengemeinde die vorgenannten Verantwortlichen zur Beseitigung des Mangels unter Fristsetzung von zwei Monaten auffordern. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch zweiwöchigen Aushang an der Kirchentür. Erfolgt die Beseitigung des Mangels nicht fristgerecht oder nicht vollständig, so kann die Kirchengemeinde nach ihrer Wahl entweder

a) die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Verantwortlichen durchführen lassen oder

b) die Grabstätte abräumen und einebnen lassen und gegebenenfalls das Nutzungsrecht entziehen. Eine Entschädigung findet nicht statt.

Bei Gefahr in Verzug kann die Kirchengemeinde auf Kosten der genannten Verantwortlichen die ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen ohne Aufforderung und Anmahnung durchführen lassen. Die Nutzungsberechtigten haften der Kirchengemeinde und Dritten gegenüber für alle Schäden, die durch den Verstoß gegen die Vorschriften dieser Ordnung entstehen.

Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabsteininhaber und die Steinmetzen verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

**26.** Die Friedhofskapelle dient der Aufbewahrung der Leichen bis zur Bestattung. Über die Öffnungszeiten und die Ordnung in der Friedhofskapelle bestimmt die Kirchengemeinde durch außerhalb dieser Ordnung erlassene Vorschriften.

**27.** Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an anderen dafür im Freien vorgesehenen Stellen abgehalten werden.

## **V. Schlussvorschriften**

**28. a)** Der Friedhof und jeder Friedhofsteil kann von der Kirchengemeinde aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Außerdienststellung und Entwidmung bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

b) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist zweimal durch Aushang an der Kirche oder durch Aushang am Friedhof oder Verkündigung bekanntzumachen.

c) Im Fall der Entwidmung sind die in Familiengrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Kirchengemeinde in andere Grabstätten umzubetten, die in Reihengräbern Beigesetzten für die restliche Ruhezeit. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten möglichst zwei Monate

vorher mitgeteilt werden.

Die Bestimmungen gelten auch für Urnengräber.

d) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Familiengrabstellen erlischt, ist dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungsdauer bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Familiengrabstelle zur Verfügung zu stellen.

e) Alle Ersatzgrabstätten sind von der Kirchengemeinde kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**29.** Die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen ist gebührenpflichtig gemäß der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die öffentliche Bekanntmachung der Friedhofsordnung erfolgt

- durch zweiwöchigen Aushang am Aushang der Kirche
- durch Aushang an der Friedhofskapelle
- durch Hinweis in der örtlichen Tageszeitung.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Diese Friedhofsordnung ist vom Kirchenvorstand beschlossen worden.